



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 33 Sonderdruck

Jahrgang 41
7. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung der Stadt Mönchengladbach

über die „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts vom 25.11.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

1. Der „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Mönchengladbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SBMG.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Mönchengladbach.
4. Das Stammkapital beträgt 2.000.000 Euro (in Worten: Zweimillionen Euro).
5. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Über die Ausgestaltung und etwaige Änderungen des Dienstsiegels entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

1. Die Anstalt übernimmt ab dem 1.1.2016 die unter Buchstabe a. und b., ab dem 1.7.2016 die unter den Buchstaben c. bis h. genannten Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:
 - a. Die kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i. S. v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i. S. v. § 5 c LAbfG NW. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde.
 - b. Die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - c. Die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen, die Grünplanung und deren Ausführung mit Ausnahme von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Projekten von besonderer Bedeutung stehen. Davon umfasst sind auch Planungen Dritter als Ergebnis von Verhandlungen bei städtebaulichen Verträgen sowie Grundstücksverträgen.
 - d. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Forsts, einschließlich der städtischen Kompensationsflächen.
 - e. Die Planung, die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb der städti-

schen Friedhöfe, sowie das Bestattungswesen.

- f. Die Unterhaltung, Reinigung und Pflege von Straßen und anderen Verkehrsflächen (inkl. Straßenbegleitgrün), von Verkehrseinrichtungen und -einbauten, mit Ausnahme der
 - aa. Einrichtungen des Verkehrsmanagements,
 - bb. Straßenbeleuchtung/Anstrahlung,
 - cc. Einrichtungen der Parkraumbewirtschaftung,
 - dd. Lichtzeichenanlagen,
 - ee. Brücken und sonstiger Ingenieurbauwerke,
 - ff. des Leerrohrsystems.

Hinsichtlich der unter aa. bis ee. genannten Aufgaben obliegt der Anstalt nur die Oberflächenreinigung.

- g. die über die Aufgaben der Platzwarte hinausgehenden sportplatzpflegerischen Aufgaben auf Außensportanlagen mit Ausnahme der dort aufstehenden Gebäude. Hierzu gehören insbesondere
 - aa. Pflege der Sport-, Neben- und Pflanzflächen,
 - bb. Pflege der Kunststoffrasenspielfelder,
 - cc. Regenerationsarbeiten an Tennen- und Rasenplätzen einschließlich Laufbahnen.
- h. die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielflächen.

Im Hinblick auf die vorgenannt übertragenen Aufgaben nach Buchstabe a.

bis h. schließt die Anstalt mit der Stadt Mönchengladbach Vereinbarungen, welche die Schnittstellen zwischen Anstalt und Stadt konkretisieren.

2. Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
3. Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach Abs. 1 a. bis h. übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon umfasst sind insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung nach den einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Straßen- und Anlagenverordnung im Stadtgebiet Mönchengladbach, die Verwaltungsgebührenordnung).
4. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Mönchengladbach
 - a. Satzungen für die gemäß Abs. 1 a. bis h. übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen;
 - b. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Mönchengladbach überträgt insoweit der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, im Zusammenhang mit den nach Abs. 1 a. bis h. wahrzunehmenden Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte zu erheben und zu fordern. Die Durchsetzung und Vollstreckung von Forderungen verbleibt bei der Stadt Mönchengladbach. Hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 1 a. und b. erfolgt die vorstehende Rechteübertragung nach dem KAG ab dem Erhebungsjahr 2017.

5. Hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Satzungen gem. Abs. 4 a. unterliegt die Anstalt den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Hierzu legt die Anstalt den zum Erlass vorgesehenen Satzungsentwurf dem Hauptausschuss und dem Rat im Rahmen einer Berichtsvorlage vor. Hierbei sind neben dem beabsichtigten Beschlussentwurf Ausführungen zur Finanzwirksamkeit und eine Begründung der beabsichtigten Regelung vorzulegen. Bei Erstellung des Satzungsentwurfes hat die Anstalt wirtschaftliche und städtebauliche Erwägungen in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach angemessen zu berücksichtigen. Nach der Zustimmung des Rates beschließt der Verwaltungsrat über die Satzung in öffentlicher Sitzung.

6. Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

7. Die Anstalt kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 iVm. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Gründung oder Beteiligung bedarf der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach.

8. Die Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 umfasst den Übergang der Verkehrssicherungspflichten auf die Anstalt. Kann die Anstalt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, hat sie die Stadt Mönchengladbach hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach entscheidet darüber, welche Maßnahmen der Grünplanung und deren Ausführung im Zusammenhang mit Projekten von besonderer städtebaulicher Bedeutung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 c.) und daher bei der Stadt verbleiben, sofern dies zwischen Anstalt und Stadt streitig ist.

10. Die Anstalt kann durch entsprechenden Beschluss des Stadtrates über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung weitere Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

§ 3 Organe

1. Organe der Anstalt sind

- a. der Vorstand (§ 4) und
- b. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7).

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 8), der keine Organstellung hat.

2. Die Mitglieder und beratenden Sitzungsteilnehmer aller Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mönchengladbach.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat zugleich unter den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Entscheidungen des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Abs. 8).

4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis ferner durch gemeinschaftliche Erklärung auch auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Vorstand wird für Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften der Anstalt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung (Abs. 8).

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist. Sind hierdurch Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mönchengladbach zu erwarten, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

7. Der Vorstand auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans, und dem diesem beigefügten Stellenplan.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 5 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
2. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Mönchengladbach gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
4. Ein Vertreter des Personalrates der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vertreter wird durch den Personalrat der Anstalt benannt.
5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor dem Ende der Wahlzeit wählt der Rat der Stadt Mönchengladbach ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit. Hierbei hat die Fraktion, aus dem das ausscheidende Mitglied stammt, das Vorschlagsrecht.
6. Der für den Geschäftsbereich Finanzen und der für den Bereich Planen und Bauen zuständige Beigeordnete der Stadt Mönchengladbach nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

7. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Mönchengladbach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat in einer Vergütungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Mönchengladbach bedarf.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt er über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltsatzung übertragenen Aufgabebereichs (§ 2 Abs. 1);
 - b. die Gründung, Veränderung oder Auflösung von Unternehmen oder Einrichtungen, die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, Veränderungen von Beteiligungen sowie über die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt (§ 4 Abs. 6 Satz 4);
 - c. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
 - d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplan);
 - e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
 - f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h. die Ergebnisverwendung;

- i. die Entlastung des Vorstandes;
 - j. die Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen –, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird und diese nicht im Wirtschaftsplan bereits genehmigt sind.
 - k. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - l. andere Rechtsgeschäfte, die nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind;
 - m. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000,- Euro übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend;
 - n. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Verträgen nach § 12;
 - o. die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2);
 - p. die Zustimmung zur bzw. den Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
 - q. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne von § 111 GO;
 - r. im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Erteilung von Prokura unter den gesetzlichen Voraussetzungen;
 - s. Ausführungsplanungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 c.;
 - t. die strategischen Fragen der Unternehmensplanung;
 - u. sämtliche weitere in dieser Satzung genannte Fälle.
- Im Fall des Buchstaben a. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Buchstabe b., d., k. und q. ist vor Entscheidung des Verwaltungs-

rates eine vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach erforderlich. Das Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

4. Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind - vorbehaltlich § 2 Abs. 5 Satz 5 - nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern nicht der Verwaltungsrat ihren Ausschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Der Personalrat hat ein Teilnahmerecht nach § 5 Abs. 4.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben

Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende sich der Stimme enthalten, gilt bei Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt.
7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Beirat

1. Die Anstalt verfügt über einen Beirat, der die Organe der Anstalt berät. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen sowie weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.
2. Mitglieder des Beirates sind neben den gewählten Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherinnen der Stadt Mönchengladbach, die Vorsitzenden der Ratsausschüsse für Finanzen und Beteiligungen, Freizeit, Sport und Bäder, Planen und Bauen sowie Umwelt. Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit der Wahlzeit des Rates oder im Falle der politischen Vertreter mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, aufgrund dessen sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor dem Ende der Wahlzeit bestimmt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit.
5. Der Beirat berät den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Er tagt regelmäßig, mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr der Anstalt.
6. Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht.

des und des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht.

7. Die weiteren Regelungen des Beirates trifft der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder die sonst Vertretungsberechtigten (§ 4 Abs. 4).
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
2. Die Anstalt wird nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Maßgabe der KUV und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Mönchengladbach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushalts-

grundsatzgesetzes (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dies wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erbracht.

- Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Mönchengladbach auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Managementverträge

- Die Anstalt kann Beteiligungsgesellschaften der Anstalt mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2 betrauen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Aufgaben handelt.
- Eine Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Anstalt – ggf. vermittelt über eine ihrer Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheitseignerin der zur Leistungserbringung vorgesehenen Beteiligungsgesellschaft ist.
- Die Verantwortung für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben verbleibt bei der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, vom Vorstand über das laufende Geschäft der von Beteiligungsgesellschaften wahrgenommenen Aufgaben und über die grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere über die Finanz- und Investitionsplanung) zu unterrichten. § 4 Abs. 5 findet darüber hinaus Anwendung.
- Die Einzelheiten zu den in Auftrag zu gebenden Tätigkeiten sowie die Festlegung eines entsprechenden Entgeltes bleiben einzelvertraglichen Regelungen zwischen der Anstalt und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.

§ 13 Finanzausstattung der Anstalt

- Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und auskömmlich erfüllen kann.
- Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben

soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren.

- Die Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, den Wirtschaftsplan nach Maßgabe der KUV aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Wirtschaftsplan erforderlich. Weist der Wirtschaftsplan ein negatives Jahresergebnis aus, erhält die Anstalt von der Stadt Mönchengladbach zum Zwecke des Verlustausgleichs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr monatliche Zuschüsse i. H. v. 1/12 des Planverlustes. Ergibt der Jahresabschluss der Anstalt eine Abweichung vom Planverlust, wird ein höherer Verlust durch einen weiteren Zuschuss ausgeglichen und ein niedriger Verlust bei dem nächstfolgenden Zuschuss in Abzug gebracht. Die Gewährung weiterer bedarfsberechtigter Zuschüsse und die Verpflichtung zum Verlustausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Ab einer erwarteten Abweichung von € 1.000.000 (in Worten: Eine Million) ist ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines veränderten Wirtschaftsplans ist dem Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich mitzuteilen. Der veränderte Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den veränderten Wirtschaftsplan erforderlich. Darüber hinaus ist der Rat in jedem Falle zu informieren, wenn eine Verschlechterung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist.
- Neben der Verpflichtung gem. Abs. 4, einen veränderten Wirtschaftsplan aufzustellen, hat der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als € 500.000 (in Worten: Fünfhunderttausend) zu erwarten ist. Über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000,- Euro übersteigen, entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 lit. m) der Verwaltungsrat unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

§ 16 Überleitungsregeln

- Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen.
- Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt Mönchengladbach begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt.
- Die Satzungen
 - Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach
 - Abfallgebührensatzung der Stadt Mönchengladbach
 - Ordnung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach
 - Straßenreinigungssatzung
 - Friedhofssatzung
 - Friedhofgebührensatzung
 - Baumschutzsatzung
 - Ordnung für die besondere Benutzung von Grünflächen der Stadt Mönchengladbach
 - Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätzen auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach

gelten in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mönchengladbach die Anstalt tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt für den jeweiligen Bereich fort.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Stadt Mönchengladbach zurück.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 7.12.2015. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.



Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Weiherstraße 21, 41050 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum
Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbiblio-
theken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das
Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestel-
lungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und
IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis
spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende
des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

§ 19

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Unternehmenssat-
zung für die „Stadtbetrieb Mönchen-
gladbach“ Anstalt des öffentlichen
Rechts wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.
2. Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h
der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen wurde die Errich-
tung einer Anstalt des öffentlichen
Rechts der Bezirksregierung als untere
staatliche Verwaltungsbehörde mit
Schreiben vom 11.11.2015 und
26.11.2015 angezeigt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine
Verletzung von Verfahrens- und Form-
vorschriften der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen beim
Zustandekommen dieser Satzung nach
Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkün-
dung nicht mehr geltend gemacht wer-
den kann, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmi-
gung fehlt oder ein vorgeschriebe-
nes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
 - b. diese Satzung ist nicht ordnungs-
gemäß öffentlich bekannt gemacht
worden,
 - c. der Oberbürgermeister hat den
Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel
ist gegenüber der Stadt Mönchen-
gladbach vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und
die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und
Formvorschriften kann beim Oberbürger-
meister der Stadt Mönchengladbach, Rat-
hausplatz 1, 41061 Mönchengladbach,
geltend gemacht werden.